

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 135 - 137

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

**Uebersicht**  
**über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayeri-**  
**schen obersten Landesgerichtes**  
**vom 16. bis 30. November 1881.**

Zwei Nachträge vom 21. und 29. November 1881.

**I. Civilrechtliche Entscheidungen.**

**Obligationenrecht.** Ueber Art und Weise des Vollzugs einer schuldigen Rechnungslegung. In Seufferts Arch. Bd. 1 Nr. 274 ist ausgeführt, daß die Klage auf Rechnungsstellung über eine geführte Verwaltung nur die Abgabe einer Erklärung des Rechnungspflichtigen über die Art der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, die Entscheidung hierüber nur die Verpflichtung hiezu zum Gegenstande habe, und der Zweck dieses Prozesses, sobald jene Erklärung erfolgt, erreicht sei, sohin die Frage, ob die Rechnung entspreche, einem späteren besonderen Verfahren angehöre, und hierauf beruht im Wesentlichen auch die Entscheidung in Bd. 26 Nr. 214 I a. a. O. Allein die Ansicht, als ob der Rechnungsherr sich mit jedem Schriftstücke, welches für eine Rechnung ausgegeben wird, ohne Rücksicht auf seine Beschaffenheit sich begnügen müsse und auf Stellung einer entsprechenden Rechnung nicht dringen könne, selbst wenn dasselbe den Anforderungen an eine Rechnung nicht entsprechen sollte, kann nicht gebilligt werden.

Giegegen spricht der Zweck, welchem die Rechnung dienen soll; sie soll dem Rechnungsherrn nach fr. 2. D. 3. 5 u. fr. 1 pr. D. 27. 3 genau darlegen, was der Rechnungssteller in Bezug auf die für den Rechnungsherrn geführten Geschäfte gethan hat, sie soll diesem einen klaren Einblick in die Führung dieser Geschäfte, von welcher er keine Kenntniß hat, und die Möglichkeit einer Prüfung, ob und

wie der Rechnungssteller seinen Obliegenheiten nachgekommen ist, verschaffen, diesen Zweck muß der Rechnungsherr mit der gestellten Rechnung erreichen können, und nur insofern dieses der Fall ist, kann ein Verzeichniß über die Einnahmen und Ausgaben, welche der Rechnungssteller in Führung fremder Geschäfte gemacht haben will, als Erfüllung der Rechnungsablage-Pflicht angesehen werden.

In Seufferts Pand. §. 347 ist, wie aus Abs. 2 Nr. 1 u. 2 ersichtlich, nicht der Grundsatz aufgestellt, daß jedes Verzeichniß des Rechnungs-Pflichtigen über Einnahmen und Ausgaben als Erfüllung der Rechnungsstellungspflicht anzusehen sei, und in verschiedenen oberstrichterlichen Entscheidungen — vgl. Schletters Jahrb. Bd. 7 S. 326. Seufferts Arch. Bd. 5 Nr. 83 Bd. 10 Nr. 63 Bd. 20 Nr. 225. Bd. 32 Nr. 229 — sowie in Seufferts Com. z. bayer. O. D. II. Aufl. Bd. 3 S. 333 ist anerkannt, daß, wenn die gestellte Rechnung so verfehlt oder verworren ist, daß man nicht entsprechende Erinnerungen ziehen kann, wenn sie an Mängeln in der Form leidet oder sich äußerlich nicht als vollständig darstellt, wenn die aufgestellten Notizen so formlos, verworren oder mangelhaft sind, daß sie als eine eigentliche Abrechnung nicht angesehen werden können, Stellung einer neuen Rechnung gefordert werden kann. —

Während in Ansehung des vollständigen Nachweises getreuer Geschäftsführung, damit die Rechnung als Erfüllung der Pflicht zur Rechnungsablage angesehen werden könne, in den Entscheidungsgründen zu den in Schletters Jahrb. Bd. 7 S. 326. Seufferts Arch. Bd. 10 Nr. 63 Bd. 15 Nr. 123 Bd. 22 Nr. 136 und in den Bl. f. RA. Bd. 30 S. 395 mitgetheilten Urtheilen die Beibringung der erforderlichen Ausgabebelege als nothwendig bezeichnet, und während in den in Seufferts Archiv Band 26

Nr. 214 II. Bd. 33 Nr. 222 enthaltenen Entscheidungen und in den Urtheilen des R. O. G. Bd. 7 S. 92 die Frage der Nothwendigkeit der Beibringung von Ausgabssbelegen von den Umständen des gegebenen Falles abhängig gemacht ist, wird diese Nothwendigkeit in anderen Urtheilen — Seufferts Arch. Bd. 1 Nr. 274 Bd. 20 Nr. 225 Bd. 22 Nr. 135 137 Bd. 26 Nr. 214 I — geläugnet.

In Bezug auf bestrittene Ausgaben muß die erste Ansicht als richtig erachtet werden, wenn auch fr. 2 D. 3. 5 fr. 1 pr. D. 27. 3 u. fr. 2 §. 2 D. 50. 8 der Vorlage von Belegen zur Rechnung nicht ausdrücklich erwähnen, und wenn man selbst von fr. 32. 50. 72. 11 D. 35. 1 absieht.

Dafür, daß in Bezug auf solche Ausgaben Belege zur Rechnung beigebracht werden müssen, — was auch in Seufferts Band. § 347 Abs. 3 in fin. anerkannt ist — spricht der Zweck der Rechnungsstellung.

Es soll nämlich die Rechnung Jenem, dessen Geschäfte ein Anderer besorgt, über die ihm unbekante Art dieser Besorgung seiner Geschäfte den erforderlichen Aufschluß verschaffen, und hiezu tragen außer den Angaben Desjenigen, welcher die Geschäfte besorgt, wesentlich die Belege hiefür bei, da deren Einsicht dem Rechnungsherrn bestimmte Anhaltspunkte dafür gewährt, ob denn die angeblichen Ausgaben wirklich stattgefunden haben, demnach die Prüfung der Rechnung in dieser Richtung ermöglicht oder doch fördert, und der Rechnungsherr sohin an der Vorlage der Belege ein Interesse hat.

Giegegen kann nicht geltend gemacht werden, daß der Rechnungsherr, da er seine Rechte aus der Führung seiner Geschäfte auf Grund der in der Rechnung vorgetragenen Einnahmen verfolgen könne, sich begnügen müsse, erst im Rechnungs-Prozesse die Nachweise über die von ihm nicht anerkannten